

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1997/11/28 B1514/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Stmk LAO §17

VfGG §20 Abs2

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach dem Tod des Beschwerdeführers; keine Äußerung der Rechtsnachfolgerin über die Fortsetzung des Verfahrens innerhalb der vom Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 7. Mai 1996 hat der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof Beschwerde gemäß Art144 B-VG gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1996, Z7 - 481 - 46/95 - 2, betreffend die Vorschreibung von Kanalbenutzungsgebühren erhoben. Die belangte Behörde hat in weiterer Folge eine Äußerung erstattet und die Verwaltungsakten vorgelegt. Wie sich aus den Verwaltungsakten ergeben hat, ist der Beschwerdeführer am 22. Mai 1996 - also nach Einbringung der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof - verstorben.

Unter Bedachtnahme auf §17 Stmk. LAO erging daraufhin mit Schriftsatz vom 29. August 1997 an die Rechtsnachfolgerin des Beschwerdeführers die Aufforderung, dem Verfassungsgerichtshof innerhalb einer Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, ob sie das Verfahren über die vorliegende Beschwerde fortsetzen will. Der Rechtsnachfolgerin wurde auch mitgeteilt, falls sie sich innerhalb dieser Frist nicht äußere, werde gemäß §20 Abs2 VerfGG angenommen, daß sie das Beschwerdeverfahren nicht fortsetzen wolle.

2. Da die Rechtsnachfolgerin des (früheren) Beschwerdeführers diese Frist ungenützt verstreichen ließ, ist das Beschwerdeverfahren daher einzustellen.

Dieser Beschluß konnte in sinngemäßer Anwendung des §19 Abs3 Z2 lite VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Vorverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1514.1996

Dokumentnummer

JFT_10028872_96B01514_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at